



VOLKELT
*Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmersgesellschaft*

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 28.05.2010

www.GmbH-GF.de

21. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

in nur 2 Jahren hat es der Gesetzgeber geschafft, die **Offenlegung der Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften** durchzusetzen, besser: zu erzwingen. Mit strengen gesetzlichen Vorschriften, mit neuesten IT-gestützten-Kontrollverfahren, mit Bußgeldern und einer zentralen Behörde, die das Alles durchsetzt. Veröffentlichungs-Verweigerer und säumige Geschäftsführer werden vom zuständigen Landgericht Bonn regelmäßig in die Schranken gewiesen. Nicht ein Verfahren wurde seitdem zugunsten eines Offenlegungs-Kritikers entschieden.

Für die meisten kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften bedeutet die Pflichtoffenlegung bürokratischen Mehraufwand und die Erkenntnis, dass sich Jedermann über die Befindlichkeit jeder noch so kleinen GmbH (kostenfrei) informieren kann – nur, weil es eine GmbH ist. Die Sinnhaftigkeit dieser Großveranstaltung ist und bleibt weiter höchst umstritten. Kleine GmbHs können jetzt immerhin darauf hoffen, dass die EU wenigstens für sie eine Ausnahmeregelung schafft. Mittlere und große GmbHs, Konzerne und Tochtergesellschaften können ihren Ärger dagegen auch in Zukunft nur „steuerlich“ geltend machen – indem sie für die Aufwendungen eine Rückstellung bilden.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Muss der Geschäftsführer eine fehlerhafte Bilanz unterschreiben?

Bis Ende Juni müssen kleine GmbHs den Jahresabschluss 2009 „erstellen“. In vielen GmbHs kommt es aber bereits im Vorfeld zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern darüber, wie die Bilanz auszu-sehen hat – z. B., wenn einer der Gesellschafter unbedingt einen Gewinnausweis sehen will – etwa, weil er auf eine hohe Gewinnausschüttung spekuliert oder er seinen Anteil verkaufen und entsprechend gestalten will.

Die Rechtslage: Grundsätzlich ist es Sache der Geschäftsführer, den Jahresabschluss (und den Lagebericht) unverzüglich nach Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung vorzulegen (§ 42a GmbH-Gesetz). Allerdings: Bereits hier kann es in der Praxis zu Kompetenzgerangel kommen. Erwarten die Gesellschafter bei Erstellung des Jahresabschlusses, dass dabei bestimmte Eckwerte berücksichtigt werden (Gewinnverwendungsvorschläge, Ausübung von Wahlrechten), so können die Gesellschafter den Geschäftsführer anweisen, den Steuerberater in diesem Sinne zu beauftragen. Für die materielle Richtigkeit des Jahresabschlusses ist der Steuerberater (Wirtschaftsprüfer) zuständig. Jedenfalls, solange die vorgelegten Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß eingereicht werden.

Die endgültige Feststellung des Jahresabschlusses ist Sache der Gesellschafterversammlung. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen

- die Feststellung des Jahresabschlusses und
- die Verwendung des Ergebnisses (§ 46 GmbH-Gesetz).

In den Kommentierungen zum GmbH-Gesetz (z. B. Scholz zu § 29 Rz. 61) heißt es zu den Rechtsfolgen bei Mängeln: „Bei der Feststellung des Jahresabschlusses haben die Gesellschafter grundsätzlich freie Hand. Sie sind namentlich nicht an den von den Geschäftsführern aufgestellten Abschluss gebunden, sondern können

diesen beliebig abändern, wobei sie lediglich Gesetz und Satzung sowie die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachten müssen“. Der Geschäftsführer hat lediglich ein Vorschlagsrecht bzw. eine Hinweisverpflichtung, sofern er Verstöße feststellt.

Für die Praxis: Es kann vorkommen, dass der Geschäftsführer gebeten wird, den von den Gesellschaftern beschlossenen und festgestellten Jahresabschluss gegenzuzeichnen. Liegen hier strittige Beurteilungen vor, wird eine Weigerung des Geschäftsführers zur Zeichnung schnell als Misstrauensbeweis gewertet. In diesen Fällen empfiehlt es sich, den Jahresabschluss mitzutragen, Einwände jedoch in Form von Hinweisen protokollieren zu lassen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben. Solange keine Verstöße gegen die oben genannten gesetzlichen Vorschriften vorliegen, dürfte dies für eine Haftungsbefreiung genügen. Nach den gleichen Kriterien dürften Gesellschafter-Weisungen, die die Abgabe von Steuererklärungen betreffen, zu beurteilen sein. Stellen Sie jedoch fest, dass Weisungen tatsächlich gegen geltendes Recht verstoßen, sollten Sie diese nicht ausführen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Ihnen ausschließlich mündlich Weisungen erteilt werden.

+ + +

GmbH-Finzen: Innovations-Gutschein senkt Beraterkosten um 50%

Ein neues Förderprogramm hat das Bundeswirtschaftsministerium für kleine und mittlere Betriebe – auch Handwerks-Firmen – aufgelegt. Ziel: Damit sollen Produkt-Innovationen finanziell gefördert werden. Konkret: Holen Sie sich Berater ins Haus, mit denen Sie zusammen in Sachen Verbesserung der Produktion, Leistungserbringung, besseres Produkt-Design, Verpackung usw. Neuerungen im Betrieb einführen wollen, zahlt das Bundeswirtschaftsministerium 50% der anfallenden Beraterkosten.

Das neue Programm soll ausdrücklich und bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen noch wettbewerbsfähiger machen. Auf Antrag erhält das Unternehmen einen sog. Innovations-Gutschein, der gegen bare Zuschüsse eingelöst werden kann.

Für die Praxis: Wichtig ist für die Inanspruchnahme dieses Programms, dass der beauftragte Berater „zertifiziert“ ist. Lassen Sie sich die offizielle Zertifizierung unbedingt vorlegen. Ausführliche Informationen zu den Antragsvoraussetzungen und zur Antragstellung gibt es beim Bundeswirtschaftsministerium unter > <http://www.inno-beratung.de> .

+ + +

Vorsicht – zu niedrige Entgelte für die Leistungserbringung einer Bau-GmbH an ihren Gesellschafter:

Berechnet die GmbH ihrem Gesellschafter Vorzugspreise, so liegt darin laut Finanzgericht (FG) des Saarlandes eine verdeckte Gewinnausschüttung. Dazu das Gericht weiter: Der Gesellschafter ist zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet. Unterlässt er das, darf das Finanzamt schätzen und entsprechende Nachsteuern verlangen (FG Saarland, Urteil vom 26.1.2010, 1 K 1184/07).

Für die Praxis: Im Verfahren zeigte sich der betroffene Gesellschafter als wenig kooperativ. Statt des zugrunde liegenden Bauträgervertrages legte er dem Finanzamt lediglich eine Kopie der ersten Seite des Vertrages vor. Der Gesellschafter durfte sich daraufhin nicht wundern, dass das Finanzamt kein Entgegenkommen zeigt, sondern den Fall gerichtlich prüfen ließ. Mit Erfolg. Nach unseren Erfahrungen ist es besser, wenn in solchen Fällen die Fakten auf den Tisch gelegt werden und damit die Möglichkeit eröffnet wird, dass sich der Finanzamts-Sachbearbeiter, eventuell der Vorsteher und der von Ihnen beauftragte Steuerberater unter 4 Augen verständigen.

+ + +

Eigenkapital und Mitarbeiterbeteiligungsmodelle vom Spezialisten: Die Anwälte Dr. Werner & Kollegen sind mit zwanzigjähriger Tätigkeit als Dienstleister für den Transfer von Privatkapital in unternehmerisches Produktivkapital tätig. Mit weit mehr als 200 Kapitalmarktemissionen in den letzten Jahren sind sie erfahrene Beteiligungsberater mit zahllosen Verbindungen und Kontakten zu den Kapitalmärkten. Das Dienstleistungsangebot umfasst Beteiligungsmodelle zur Eigenkapitalbeschaffung, Emissionsberatung, Emissionsprospekterstellung und Emissionsabwicklung, Genehmigungsanträge zur Emission und Abstimmung mit den Behörden, Beratung zur Gesellschaftsstruktur und zur optimalen Rechtsformwahl, und – immer wichtiger für kleinere Unternehmen – zu Mitarbeiterbeteiligungen mit staatlichen Förderungen.

Für die Praxis: Unter www.eigenkapitalbeschaffung.de erhalten Sie umfangreiche Informationen über Möglichkeiten zur Beschaffung von Eigenkapital. Hier finden Sie auch hilfreiche Informationen rund um Unternehmensfinanzierungen und zur Private Equity.

Neu: BISS – Wirtschafts-Satire Heute <http://www.gmbh-gf.de/biss/Sparschwein>